

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 13 (1906)
Heft: 8

Artikel: Konvention zwischen Seidenwaren-Fabrikanten und Grossisten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kamm passiert, stören den Glanz des Stoffes und drücken den Preis des Stoffes merklich herab.

Der Grund und die Natur dieser Flöckchen wurde zuerst feinsten Körnchen atmosphärischem Pulver zugeschrieben, aber die Praktiker überzeugten sich später, dass das Vorkommen derselben in sehr verschiedenen Ursachen bestehe. In der Folgezeit wurden die verschiedensten Hypothesen angenommen. Einige hielten sie für Webefehler, andere für ein Schimmelprodukt u. s. w.

Später, nach weiteren Untersuchungen dieses Uebelstandes auf die Komposition und nachdem man die Art, wie sich diese Flöckchen bildeten, betrachtete, resultierte, dass sie aus höchst feinen Fäserchen gebildet werden, deren Durchmesser oft kleiner als 1·10 ist.

Diese verwirrten Fäden wurden von Praktikern als Flöckchen qualifiziert und da dieselben ebenfalls aus Fibroni bestehen, wurden die gefärbten Materialien durch mikroskopische Prüfungen untersucht und die dünnsten Stellen traten lichter hervor. Aus gleichem Grunde erscheint das Pulver einer gefärbten Glasplatte weiss, das von schwarzem Marmor grau und analog dem Gesagten, fällt der Schaum einer gefärbten Flüssigkeit immer weniger intensiv aus, als die Flüssigkeit selbst ist.

Die Autoren dieser Schrift kamen nach vielen Versuchen auf folgende Beschlüsse:

1. Dass alle Seiden, bessere oder mindere, einem Zerfasern ausgesetzt sind, und dass diese Flöckchen nicht nur in der italienischen Seidenkultur, sondern überall vorkommen.

2. Dass es von der Mischung des Seidenraupensamens abhängt, dass man ferner der Struktur der Seide Rechnung tragen muss, und diejenigen Rassen auszuscheiden hat, deren Seiden sich leicht zerfasern.

3. Dass die Fabrikanten der Stoffe sich eines Mittels von verschiedenen Versuchen vergewissern müssen, bevor sie eine Qualität erwerben, und ob die ausgesuchte Seide für den Konfektionsartikel passend ist, ferner muss man darauf Rücksicht nehmen, ob sich ein Anlass zum Zerfasern der Seide bietet.

4. Dass den Färbern die Pflicht erwächst, dass sie den verschiedensten Widerständen der Fasern gemäss die Behandlung einzurichten haben, welcher sie sich beim Entgummieren und Färben unterziehen müssten, und ferner die Art, um den Glanz des Fadens und des Gewebes zu erhalten, derart zu ändern, dass dadurch der Seide kein Anlass zum Zerfasern gegeben wird.

Zollwesen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Infolge der provisorischen Verständigung mit Deutschland sollen im amerikanischen Verzollungsverfahren nachstehende Erleichterungen eingeführt werden, die allen Staaten gegenüber Anwendung finden:

1. Die Fakturen zu Sendungen nach den Vereinigten Staaten können den amerikanischen Konsuln des Bezirks, in dem die Waren gekauft oder in dem sie erstellt worden sind, zur Legalisation vorgelegt werden; jedoch sollen die Konsularbeamten in der Regel nicht die persönliche Anwesenheit des Verkäufers, Fabrikanten

oder eines Vertreters verlangen, sondern auch diejenigen Fakturen legalisieren, die ihnen durch die Post oder durch einen Boten übermittelt werden.

2. Für die Ermittlung des Marktwertes der Waren haben die amerikanischen Konsuln und Spezialagenten in erster Linie die offiziellen Handelskammern und andern Handelsorganisationen ihres Bezirks zu Rate zu ziehen.

3. Im Falle von Neueinschätzungen bei Rekursen vor der Kommission der drei Generalappraiser sollen die Verhandlungen öffentlich und in Anwesenheit des Importeurs oder seines Vertreters stattfinden, wenn immer nach dem Ermessen dieser Kommission das allgemeine Interesse dies ohne Schaden zulässt.

4. Der Sekretär des Schatzamts erklärt sich bereit, dem Kongress die folgenden Abänderungen des Zollverwaltungsgesetzes vom 10. Juni 1890 zur Annahme vorzulegen:

a) Konsignierte Waren werden hinsichtlich der Berechnung der Wertzunahme den verkauften gleichgestellt, d. h. der Eigentümer oder Empfänger verkaufter Waren darf bei der Einfuhr den in der Faktura angegebenen Kostenpreis oder Wert in dem Masse erhöhen, dass der Fakturawert dem effektiven Marktwert oder dem Engrosverkaufspreis solcher Waren zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten entspricht.

b) Minderbewertungen importierter Waren bis zu 5 Prozent des Marktwertes haben keinen Zuschlagszoll zur Folge. Bei Minderbewertungen bis zu 10 Prozent soll der Sekretär des Schatzamtes den Zuschlag erlassen dürfen, wenn durch die Kommission der Generalappraiser bezeugt wird, dass nach ihrem Dafürhalten die Minderbewertung ihren Grund in Meinungsverschiedenheiten oder Irrtum hat.

Konvention zwischen Seidenwaren-Fabrikanten und Grossisten.

Die kürzlich stattgehabten Verhandlungen in Frankfurt am Main zwischen den Vorständen der beiden Vereinigungen haben in den Hauptpunkten zu einer Verständigung geführt.

Die Anträge der Grossisten, einige Artikel von der Konvention auszuschliessen, fanden für Satin de Chine, Gloria und Gloriosa über 100 Zentimeter breit Zustimmung, ebenso für Steppdecken, Levantines und Möbelstoffe. Steppdeckenatlasse bleiben in der Konvention einbegriffen.

Die Reklamationsfrist den Fabrikanten gegenüber für fehlerhafte Ware ist auf 14 Tage festgesetzt.

Die frühere Bestimmung, für nicht abgenommene Waren 10 pCt. zu berechnen, wurde aufgehoben und anderweitig kompensiert.

Ausländische Fabrikanten sollen nicht in die Fabrikanten-Vereinigung aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Regulierungsfrage ist in der Hauptsache eine Respektfrist von 5 Tagen sowohl im Verkehr zwischen Fabrikanten und Grossisten als auch zwischen Grossisten und ihren Abnehmern angenommen worden.

Die scharfe Bestimmung, dass die Regulierung strikt am Verfalltage zu erfolgen habe, war in weiten Kreisen übel aufgefasst worden, und wenn auch eine Berechtigung

dafür da ist, bei Inanspruchnahme von Kassaskonto prompte Regulierung zu verlangen, so ist doch eine gewisse Kulanz in dieser Hinsicht angebracht, und ist auch auf der Versammlung im Interesse eines angenehmen Geschäftsverkehrs allseitig befürwortet worden.

Darüber, wie sich die neue Seidenkonvention in der Praxis bewährt hat, wird dem „B. C.“ aus Krefelder Fabrikantenkreisen folgendes geschrieben:

Es sind nunmehr bald drei Monate ins Land gegangen, seitdem die im September vorigen Jahres beschlossene Konvention der Seidenwaren-Grossisten und die sich daran anschliessende der Seidenwaren-Fabrikanten in Wirksamkeit getreten sind. Lässt sich auch heute noch kein abschliessendes Urteil fällen, so steht doch soviel fest, dass die gegnerischen Stimmen, die sich sogleich nach dem Bekanntwerden der Beschlüsse so laut erhoben, gänzlich verstummt sind. Man könnte ja annehmen, dass die Geschlossenheit der Grossisten und Fabrikanten-Vereinigungen eine weitere Opposition als aussichtslos habe erscheinen lassen, und man sich wohl oder übel in das Unabänderliche gefügt habe. Das mag ja auch wohl in etwa der Fall sein, im allgemeinen aber hat sich die Einführung der neuen Konditionen bis jetzt viel glatter abgewickelt, als man zu Anfang selbst innerhalb der Vereinigungen hoffen zu dürfen glaubte, und das Nutzbringende der einheitlichen Kaufbedingungen tritt so eklatant zutage, dass wohl keiner der dabei Beteiligten die früheren Verhältnisse zurück wünschen möchte.

Vor allem haben sich die Befürchtungen, dass ein Rückgang des Konsums die erste Folge der neuen Konventionen sein würde, als völlig unbegründet erwiesen. Es ist vielmehr das Gegenteil eingetreten, denn die Seidenstoffbranche befindet sich in einer Hochkonjunktur wie selten zuvor. Die der Fabrik schon lange vor Januar erteilten Frühjahrsorders haben alle weitgehend Ergänzung erhalten und mussten hierfür Lieferzeiten bis in den April hinein bewilligt werden.

* * *

Die Reisenden der Grossisten hatten zwar, wie vorauszusehen war, mit den Detaillisten über das Thema der Konventionen manchen Redestrauch zu bestehen, aber auch in diesen Kreisen hat man sich mit den Tatsachen abgefunden. Es ist uns kein Fall zu Ohren gekommen, dass wegen der Konvention ein Kunde abgesprungen sei, wenn auch einzelne Warenhausfirmen zuerst eine oppositionelle Stellung einnahmen. Das Kartell zwischen den Fabrikanten und Grossisten, wonach die Fabrikanten an Nicht-Grossisten auch nur zu den Bedingungen des Grossistenverbandes verkaufen dürfen, hat sich in dieser Hinsicht als sehr wirksam erwiesen. Auch der Nichtbeitritt einer grossen Krefelder Firma und mehrerer kleinerer Fabrikanten von Spezialartikeln hat sich weniger fühlbar gemacht als man glaubte. Der grosse Grundzug der getroffenen Vereinbarungen, eine Abgrenzung der Interessensphären der Fabrikanten und Grossisten, sowie der Grossisten und Detaillisten, ist für den gesamten Geschäftsverkehr so segensreich, dass sich auch die heute noch abseits stehenden Firmen seinem Einfluss auf die Dauer nicht werden entziehen können. An die Grossistenvereinigung sind mehrfach Gesuche um Aufnahme von

Detaillisten-Verbänden und Einkaufsvereinigungen gerichtet worden, die aber abschlägig beschieden wurden, weil sie den Grundprinzipien eines Engroshandels nicht entsprechen.

Es hat sich aber hierbei schon die straffe Handhabung seitens der Vereinigung gezeigt, welche bereits am 3. März ein Rundschreiben erliess, wonach das Kassenskonto von 2 pCt. nur dann zu gewähren ist, wenn die Zahlungen 30 Tage nach Schluss des Lieferungsmonats, spätestens aber an dem darauf folgenden Ersten des nächsten Monats, in der Hand des Lieferanten sind. Wenn ein Kunde erst am 3. des Monats bezahlt, so ist nur das Skonto für 60 Tage Zahlung, also 1 pCt., und für Antizipation von 27 Tagen 5 pCt. per Jahr zu gewähren.

Erhöhung der Appreturpreise für stückgefärbte Seidenstoffe.

Die von der Stoffappretur-Vereinigung Krefeld schon lange geplante Erhöhung der Appreturpreise konnte jetzt definitiv beschlossen werden.

Der Verband der Seidenstofffabrikanten Deutschlands hatte gegen diese Massnahme Einspruch erhoben und seine Zustimmung an die Bedingung der Aufnahme einer dem Appreturverband bisher nicht angehörigen Firma geknüpft. Dieses ist jetzt erfüllt und sind nunmehr die Erhöhungen wie folgt beschlossen.

Für stückgefärbte Satins, Merveilleux, Rhadamés usw., Grège bis 46 Zentimeter sowohl als 47/66 Zentimeter um $\frac{1}{2}$ Pfg. brutto und ist der Preis hiernach $4\frac{1}{4}$ bzw. 5 Pfennige. Diese Erhöhung tritt zur Hälfte am 1. Juli, zur Hälfte am 1. Oktober in Kraft.

Wenngleich die Erhöhung nur sehr minimal erscheint, so beweist sie einesteils die Notwendigkeit einer Aufbesserung der bisherigen Preise, andererseits ist sie bei den grossen Quantitäten, welche in diesen Stoffen hergestellt werden, für die Fabrikanten wieder eine Belastung, welche gerade jetzt bei den täglich steigenden Grègepreisen empfindlich wirkt und dringend eine Erhöhung der Stoffpreise verlangt.

B. C.

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Unter der Firma Ausrüstanstalt Aarau A.-G. hat sich mit dem Sitze in Buchs eine Aktiengesellschaft gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die käufliche Erwerbung und Fortsetzung des Betriebes der bisher unter der Firma „Adam & Cie.“ in Aarau geführten Bleicherei, Färberei und Appretur. Die Gesellschaft befasst sich mit Ausrüsten von glatten und fasonierten Geweben im Lohn. Handel oder Spekulation in Waren oder andern Werten ist ausgeschlossen. Die Statuten sind am 1. März 1906 in Aarau festgestellt worden. Das Unternehmen ist zeitlich nicht beschränkt. Das Grundkapital beträgt Fr. 400,000 und ist eingeteilt in 400 auf den Inhaber lautende Aktien von je Fr. 1000. Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Joseph Anton Härtsch, in St. Gallen; Bernhard Alfred Kriech, in St. Gallen; Johann Jakob Opprecht, in St. Gallen. Direktoren sind: Anton Adam, in Aarau, und Henry Scholer, in Buchs. Das Geschäftslokal befindet sich im Fabrikgebäude in Buchs bei Aarau.